



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

22/SN-216/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 92o 755/1-II/A/6/86

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Be... TZENTWURF
Zl. GE/9.16

Datum: 28. FEB. 1986

Verteilt 28. FEB. 1986 grob

St. Mayr

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

MEINDL 2464

Betrifft: Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes.

Beilage

20. Feber 1986
Für den Bundesminister:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolff



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 755/1-II/A/6/86

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MEINDL	2464	

Betrifft: Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungs-
gesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der do. GZ 34.401/5-2/85 vom 25. Dezember 1985
übermittelten Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:
Grundsätzlich bestehen gegen den Gesetzesentwurf im Hinblick
auf die wenig verwaltungsökonomischen Verfahrensregelungen Be-
denken.

Es ist unverständlich, daß die Erteilung einer Bewilligung zur
Arbeitskräfteüberlassung, deren Verlängerung und deren Widerruf
vom örtlich zuständigen Landesarbeitsamt erfolgen, die Unter-
sagung und die aus diesem Gesetz resultierenden Verwaltungs-
strafverfahren aber in die Kompetenz der Bezirksverwaltungs-
behörden fallen soll.

Diese Regelung erfordert eine umfangreiche zusätzliche Ver-
waltungstätigkeit und Aktenmanipulation in den Landesarbeits-
ämtern selbst, da in den beiden letztgenannten Zuständigkeits-
fällen alle für das Verfahren relevanten Unterlagen vom zu-
ständigen Landesarbeitsamt den einzelnen Bezirksverwaltungsbe-
hörden zur Verfügung zu stellen sein werden.

- 2 -

Um eine bundeseinheitliche Spruchpraxis zu gewährleisten, muß daher die Parteienstellung des Landesarbeitsamtes normiert werden, welches aber die den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen im Verfahren als Partei selbst benötigt.

Im Sinne einer raschen, zweckmäßigen und ökonomischen Verwaltungs- und Verfahrensführung sollten alle Verfahren vor dem zuständigen Landesarbeitsamt abgewickelt werden.

Zu den Ausführungen über die Kosten des geplanten Gesetzesvorhabens ist zu bemerken, daß es dem Bundesministerium für soziale Verwaltung möglich sein muß, hier genaue Bedarfsberechnungen durchzuführen. Aufgrund der im Ressort vorhandenen bzw. dem Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen über die derzeitige Marktsituation der Arbeitskräfteüberlassung sollten diese Bedarfsberechnungen möglich sein.

Die hier genannten Marktunterlagen bildeten offensichtlich die Grundlage für diesen Gesetzesentwurf.

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Feber 1986
Für den Bundesminister:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

